

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Szenografie der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg vom 10.08.2010

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I/09, S. 26, 59) die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Szenografie erlassen.*

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Zulassung
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienziele
- § 5 Inhalt des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Studienplan
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Studienordnung

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung Inhalte, Anforderungen und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Szenografie mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts (B.F.A.).

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zum Studium wird in der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studiendauer

Das Regelstudium umfasst sechs Semester. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt jeweils 30 Leistungspunkte (Vollzeit).

§ 4 Studienziele

(1) Das Studium vermittelt die Befähigung sich kreativ mit dem Thema Bild und Raum auseinanderzusetzen. Es qualifiziert die Absolventin/den Absolventen, unterschiedliche literarische Vorgaben und Themen in Handlungs- und Spielorte räumlich umzusetzen.

Das Tätigkeitsprofil ist sehr komplex und umfasst dramaturgische, bildnerische, organisatorische und betriebswirtschaftliche Fähigkeiten,

die eine Mitarbeit in einem Art-Department bei Film, TV und Event Produktionen ermöglichen. Diese komplexe Ausbildung des Studiengangs Szenografie bietet eine Grundlage für die sich ständig wandelnde berufliche Praxis. Sie vermittelt ebenso eine Sensibilität für neue gesellschaftliche und künstlerische Themen, Tendenzen und Entwicklungen. Weiterhin qualifiziert der BA-Abschluss für das Masterstudium „Production-Design“ in den Medienbereichen mit den Schwerpunkten Film/VFX und TV. Die Aufnahmebedingungen richten sich nach den Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium.

(2) Die Ausbildung ermöglicht es der/dem angehenden Szenografin/en während des Studiums das Szenenbild bei mehreren Filmprojekten unter der Betreuung der Professorin/des Professors umzusetzen. Es werden gestalterische und szenografische Fähigkeiten bis hin zum Studiobau vermittelt, dabei wird Wert auf den Umgang mit zeitgenössischen, digitalen Technologien gelegt. Der Bezug zur Praxis der digitalen Filmherstellung ist von zentraler Bedeutung. Überblicksveranstaltungen zur digitalen Bildgestaltung und Vermittlung von 2D und 3D Softwarekenntnissen sind im Studiengang integriert. Kalkulation und Logistik werden ebenfalls vermittelt und praktisch erprobt.

(3) Der theoretische Teil der Ausbildung besteht aus der Aneignung dramaturgischer, kunst- und medientheoretischer Kenntnisse. Er ermöglicht die Zusammenarbeit und das Verständnis mit anderen Disziplinen in den Medien. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Studien-zweige an der HFF bildet die Basis für die spätere Tätigkeitsaufnahme in der Praxis.

(4) Studienziel ist es, mit dem BA-Abschluss die Grundlage für die Entwicklung einer eigenen künstlerischen Handschrift, in Verbindung mit zukunftsweisenden Lösungsansätzen anzuregen bzw. zu schaffen. Dies ist gebunden an die Maßgabe eines gesellschaftlich verantwortungsbewussten Denkens.

§ 5 Inhalt des Studiums

(1) Das Studium bietet eine künstlerisch-praktische, theoretisch fundierte Ausbildung für den Beruf des Szenenbildners für Film, Fernsehen, Theater und neue Medien.

* genehmigt vom Präsidenten am 01.09.2010

(2) Im Einzelnen gehören zu den Studienzielen des Bachelorstudiums:

- das Vermitteln der szenografischen Grundlagen
- die Vermittlung von theoretischem und technisch-technologischem Grundwissen
- das Vermitteln von Techniken zur Präsentation und Dokumentation von Arbeitsergebnissen
- Übungen und Projekte in den audiovisuellen Medien (Film, Fernsehen, neue Medien)
- Übungen und Projekte im Bereich Bühne und Event
- Übungen und Projekte unter Einbeziehung zeitgemäßer Bildtechnologien

§ 6 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in sechs Semester mit einem Workload von 30 Leistungspunkten pro Semester.

Der Bachelorabschluss umfasst 109,5 SWS bei einer Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Einzelunterricht (E): Vermittlung von künstlerischen Kompetenzen an einen einzelnen Studierenden durch Erarbeitung einer eigenen Position in dialogischer Auseinandersetzung.
- Vorlesung (V): In Vorlesungen werden künstlerische, technologische, theoretisch - wissenschaftliche und methodische Kenntnisse in der Verantwortung der Fachprofessur größeren Lerngruppen vermittelt und in der Regel durch das Selbststudium vertieft.
- Übung (Ü): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse in der Gruppe exemplarisch angewendet und vertieft werden.
- Seminar (S): Gruppenunterricht zur gemeinsamen Erarbeitung eines künstlerisch-praktischen, theoretischen, wissenschaftlichen und/oder methodischen Themenkomplexes. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.
- Künstlerisches Projekt (P): Ein künstlerisches Projekt ist in der Regel die durch Einzelunterricht betreute, weitgehend selbständige praktische Realisierung eines typischerweise interdisziplinären künstlerischen Vorhabens.

sierung eines typischerweise interdisziplinären künstlerischen Vorhabens.

- Workshop (Work): Kompakt durchgeführte Veranstaltungen mit Theorie- und Praxisanteil, bei der die Praxis überwiegt.
- Exkursion (Ex): Exkursionen ergänzen die Fachveranstaltungen des Studiums durch Bildungs- und Lehrangebote außerhalb der Hochschule. Dazu gehört auch die Kontaktaufnahme mit Einrichtungen, die den Studierenden mögliche zukünftige Arbeitsfelder bieten.

§ 8 Studienplan

Die Konkretisierung der Studienordnung erfolgt im Studienplan und den Modulbeschreibungen, die als Anlage beigefügt sind. Der Studienplan umfasst Angaben über den zeitlichen Verlauf, die Art und den Umfang der Unterrichts- und Lehrveranstaltungen.

Die Modulbeschreibungen umfassen die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, den Leistungserfassungsprozess, den Studienzeitaufwand (Leistungspunkte) und die zu erreichende Gesamtqualifikation.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden über die Struktur des Studiums informiert, auf die Zusammenhänge der einzelnen Module und Lehrgebiete, auch studien-gangsübergreifend, hingewiesen sowie in allen das Studium und die Prüfungen betreffenden Fragen beraten und mit der Prüfungsordnung bekannt gemacht.

(2) Jede/jeder Studierende wird einer Mentorin/einem Mentor zugeordnet, die/der sie/ihn während ihres/seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung ihres/seines Studiums beratend unterstützt. Die Zuordnung erfolgt innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage: Modulbeschreibungen, Studienplan